

Stand: 09.05.2025 10:27:33

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/16011

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kirchensteuergesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/16011 vom 12.03.2013
2. Plenarprotokoll Nr. 122 vom 20.03.2013
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/17265 des BI vom 13.06.2013
4. Beschluss des Plenums 16/17564 vom 02.07.2013
5. Plenarprotokoll Nr. 130 vom 02.07.2013
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2013

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

A) Problem

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Kapitalerträge in der Regel ausschließlich der im Abzugsverfahren erhobenen Abgeltungsteuer. Diese Einkünfte sind bei Einkommensteuerveranlagungen nicht mehr zu erfassen. Sie werden somit nicht wie bis zum Jahr 2008 durch Mitteilung der Veranlagungsdaten der Finanzämter in die Kirchensteuerfestsetzung einbezogen. Um den Kirchen das Steueraufkommen aus den Kapitaleinkünften ihrer Mitglieder zu erhalten, wurde ab dem 1. Januar 2009 mit der Umstellung der Kapitalertragsteuer als Abzugsteuer mit Abgeltungscharakter die Kirchenkapitalertragsteuer eingeführt. Bei dem derzeitigen Verfahren behalten die Banken und Versicherungen die Steuer auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen im Abzugsverfahren ein. Unterbleibt ein solcher Antrag, ist eine Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer erforderlich. Das derzeitige Verfahren stellt den Abgeltungscharakter bei der kirchensteuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen nicht vollumfänglich sicher und war deshalb von Anfang an nur als Übergangsregelung vorgesehen.

B) Lösung

Um das Steueraufkommen der Kirchen aus den Kapitalerträgen ihrer Mitglieder umfassend sicherzustellen, bedarf es grundsätzlich des Einbehalts der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Banken und Versicherungen im Abzugsverfahren unabhängig von einem entsprechenden Antrag des Kunden. Im Massenverfahren erfordert dies ein elektronisches Informationssystem der abzugsverpflichteten Banken und Versicherungen über die Zugehörigkeit ihres Kunden zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft. Der nachfolgende Entwurf beruht auf den bereits im Einkommensteuergesetz für ein bundesweites Verfahren zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer auf der Grundlage eines entsprechenden elektronischen Informationssystems vorgegebenen Regelungen (§ 51a Abs. 2c und 2e des Einkommensteuergesetzes).

Beim Bundeszentralamt für Steuern wird auf der Grundlage der dort bereits gespeicherten Daten zur Steueridentifikationsnummer (Daten nach § 139b der Abgabenordnung) und der melderechtlichen Daten zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e des Einkommensteuergesetzes) eine bundesweite Datenbank hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft geschaffen. Durch Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern erhalten die Banken und Versicherungen Kenntnis von der Zugehörigkeit ihrer Kunden zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft und können so ggf. bei Auszahlung der Kapitalerträge die Kirchenkapitalertragsteuer für diese einbehalten.

Bei der Religionszugehörigkeit handelt es sich um ein sensibles personenbezogenes Datum, welches nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einem besonderen Schutz unterliegt. Deshalb wird dem Bürger die Möglichkeit

eingräumt, beim Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung seiner Religionszugehörigkeit an die Banken und Versicherungen zu widersprechen (Sperrvermerk). Legt ein Kirchensteuerpflichtiger einen solchen Widerspruch ein, unterbleibt die Weitergabe dieser Daten an die Banken und Versicherungen. Damit entsteht für ihn die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für die bundesweite Datenbank über die Religionszugehörigkeit, die Abwicklung der Anfragen der Banken und Versicherungen zur Religionszugehörigkeit und die Verwaltung der Sperrvermerke entstehen beim Bundeszentralamt für Steuern Kosten der Entwicklung und des laufenden Betriebs. Diese werden zunächst von den Ländern getragen und über den Verwaltungskostenersatz an die Religionsgemeinschaften weiter gegeben. Das Bundeszentralamt für Steuern hat bisher noch keine belastbare Kostenschätzung vorgelegt.

2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Durch das Gesetz wird eine Informationspflicht für Unternehmen inhaltlich geändert (Art. 13a KirchStG). Die Banken und Versicherungen behalten die Kirchenkapitalertragsteuer für ihre Kunden nicht mehr auf deren Antrag, sondern grundsätzlich in jedem Fall ein. Hierfür bedarf es gegenüber dem bisherigen Verfahren einer Abfrage der Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionszugehörigkeit des Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern.

Der Bund hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, mit dem die rechtlichen Grundlagen für das bundesweit anzuwendende Verfahren geschaffen wurden, die Bürokratiebelastung und Bürokratieentlastung für die Banken und Versicherungen ermittelt (BT-Drs. 17/7524). Hiernach ergibt sich deutschlandweit ein jährlicher Entlastungseffekt von ca. 4,58 Mio. Euro.

Im Einzelnen:

Abfrage der Kirchensteuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern (Regelabfrage durch Banken) 1,235 Mio. Euro

Abfrage der Kirchensteuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern (Anlassabfrage bei Versicherungsverträgen) 19,17 Mio. Euro

Information der Kirchensteuerschuldner durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten (Bank bzw. Versicherung) über die bevorstehende Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern 2,268 Mio. Euro

Anmeldung der Kirchensteuer beim Steuerabzug auf Kapitalerträge (Verzicht auf bisheriges Verfahren) - 27,255 Mio. Euro.

Eine belastbare Aufteilung der bundesweiten Zahlen auf die einzelnen Länder ist nicht möglich, so dass Beträge, die allein auf Bayern bezogen sind, nicht ermittelt werden können.

Dem Bürger entstehen lediglich im Falle eines Widerspruchs gegen die Übermittlung seiner Religionszugehörigkeit Kosten für dessen Übersendung an das Bundeszentralamt für Steuern und für die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 973), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „verliehen“ die Worte „oder entzogen“ eingefügt.
2. Art. 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „mündlichen oder schriftlichen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; der Austritt darf zu seiner Wirksamkeit nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.“
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - b) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
 „(4) Die Umlagepflicht beginnt
 1. bei Aufnahme in eine oder Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere in Art. 1 genannte Gemeinschaft mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme oder der Übertritt wirksam geworden ist,
 2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat Bayern folgt.
 (5) Die Umlagepflicht endet
 1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Freistaat Bayern aufgegeben worden ist,

3. bei Austritt aus einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.“
4. Art. 7 wird aufgehoben.
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „getrennten Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte, gemeinsame, nach Art. 8 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.“
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „getrennten Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
6. Art. 13a erhält folgende Fassung:

„Art. 13a

(1) ¹Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Frist die Kirchenkapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes von den Kapitalerträgen einzuhalten und an das Finanzamt abzuführen, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. ²Er hat anhand der nach § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes übermittelten Daten für jeden Umlagepflichtigen die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer der umlageerhebenden Gemeinschaft zuzuordnen, der der Umlagepflichtige angehört, und die Summe der von ihm einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge für jede dieser Gemeinschaften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

(2) ¹Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk),

ist er wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes verpflichtet.² Er hat hierbei sämtliche von den Abzugsverpflichteten ausgestellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.“

7. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer, die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohnsteuer sowie das besondere Kirchgeld übersteigt.“

8. In Art. 19 Abs. 1 werden die Worte „nach Art. 7 oder nach der betreffenden Steuerordnung (Art. 16 Abs. 1) berechneten“ gestrichen.

9. Art. 22 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Das besondere Kirchgeld wird nur insoweit erhoben, als es die Kirchenumlage nach Art. 4 Nr. 1 übersteigt; die Kirchenkapitalertragsteuer wird dabei nicht berücksichtigt.“

10. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Kapitalerträge unterliegen seit dem 1. Januar 2009 in der Regel der im Abzugsverfahren erhobenen Abgeltungsteuer. Damit werden diese Einkünfte bei der Einkommensteueranmeldung nicht erfasst, so dass sie nicht mehr auf diesem Weg zur Kirchensteuerfestsetzung herangezogen werden. Mit der Einführung der Kirchenkapitalertragsteuer zum 1. Januar 2009 war vorgesehen, das Steueraufkommen der Kirchen aus den Kapitaleinkünften ihrer Mitglieder sicherzustellen. Derzeit gilt jedoch ein Übergangsverfahren. Auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen behält die Bank bzw. Versicherung bei der Auszahlung der Kapitalerträge die Kirchenkapitalertragsteuer ein. Stellt der Kunde keinen entsprechenden Antrag, wird die Kirchenkapitalertragsteuer nachträglich im Veranlagungsverfahren erhoben.

Zur umfassenden Sicherstellung des Steueraufkommens der Kirchen aus den Kapitalerträgen ihrer Mitglieder bedarf es des Einhalts der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Banken und Versicherungen im Abzugsverfahren unabhängig von einem entsprechenden Antrag des Kunden. Dies erfordert ein elektronisches Informationssystem der abzugsverpflichteten Banken und Versicherungen über die Zugehörigkeit ihrer Kunden zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft. Zur Umsetzung dieses neuen Verfahrens bei der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Änderung des Kirchensteuergesetzes notwendig.

Der Gesetzentwurf setzt die bundeseinheitlichen Regelungen des § 51a des Einkommensteuergesetzes für die allgemeine Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer im Abzugsverfahren in Art. 13a (Nr. 6) um und passt diese an Besonderheiten des bayerischen Kirchensteuerrechts an.

Nach § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes wird beim Bundeszentralamt für Steuern auf der Grundlage der dort bereits gespeicherten Daten zur Steueridentifikationsnummer (Daten nach § 139b der Abgabenordnung) und der melderechtlichen Daten zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e des Einkommensteuergesetzes) eine bundesweite Datenbank hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft geschaffen. Dabei erfolgt eine gläubigerscharfe Abgrenzung, womit die Mitglieder der evangelischen bzw. römisch-katholischen Kirche der Landeskirche bzw. der Diözese zugeordnet werden, der sie angehören. Durch Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern erlangen die Banken und Versicherungen Kenntnis von der Religionszugehörigkeit ihrer Kunden und halten ggf. bei Auszahlung der Kapitalerträge die Kirchenkapitalertragsteuer ein.

Die Banken sind zu einer Regelabfrage einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Oktober verpflichtet. Ihnen wird durch das Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt, ob und welcher Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft ihr Kunde zum 31. August des Jahres der Anfrage angehört. Die Mitteilung gilt für das gesamte Folgejahr, da die Banken bei der Abgeltungsteuer eine Jahresbetrachtung vornehmen. Eine unterjährige Änderung bei der Kirchensteuerpflicht (Ein- oder Austritt in bzw. aus einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft, Übertritt in eine andere Kirchensteuer erhebende Religionsgemeinschaft sowie Umzug und ein damit verbundener Wechsel der Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft) kann im Rahmen der Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer im Quellenabzug durch die Banken keine Berücksichtigung finden. In einem solchen Fall ist die Kirchenkapitalertragsteuer im Veranlagungsverfahren (§ 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes) nachzu-erheben, zu berichtigen bzw. zu erstatten.

Bei der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträgen aus Versicherungsverträgen erfolgt die Abfrage der Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft durch das Versicherungsunternehmen auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge (Anlassabfrage).

Bei der Religionszugehörigkeit handelt es sich um ein sensibles personenbezogenes Datum, welches nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einem besonderen Schutz unterliegt. Deshalb wird dem Bürger die Möglichkeit eingeräumt, beim Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung der Information über seine Religionszugehörigkeit an die Banken und Versicherungen zu widersprechen (Sperrvermerk, § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes). Legt ein Kirchensteuerpflichtiger einen Widerspruch gegen die Weitergabe der Information über seine Religionszugehörigkeit ein, unterbleibt die Weitergabe dieser Daten an die Banken und Versicherungen. Damit besteht für ihn die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung zur Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer. Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet das Wohnsitzfinanzamt des Umlagepflichtigen über die Einlegung des Sperrvermerks. Dieses fordert ihn zur Abgabe der Steuererklärung auf.

Durch das neue Verfahren wird – soweit kein Sperrvermerk vorliegt – die Religionszugehörigkeit des Bürgers an Banken bzw. Versicherungen bekannt gegeben. Hierin liegt kein Verstoß gegen das Grundrecht auf Religionsfreiheit oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Staat darf den Bürger über seine Religionszugehörigkeit befragen, um das verfassungsrechtlich anerkannte Besteuerungsrecht der Religionsgemeinschaften zu verwirklichen, und er darf diese Daten an die im Rahmen der Erhebung der Steuer Beteiligten weiterleiten (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 12. Oktober 2010, BayVBl 2011 S. 107). Durch die Möglichkeit des Widerspruchs des Bürgers gegen die Weitergabe seiner Daten über die Religionszugehörigkeit wird der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. Januar 2012, BStBl. II S. 168).

Mit Nr. 1 des Gesetzentwurfs wird eine gesetzliche Lücke im Bereich des Körperschaftsrechts von gemeindlichen Steuerverbänden geschlossen, indem die einschlägige Verleihungsregelung um eine Regelung zum Entzug ergänzt wird.

Die Nrn. 2, 3, 4, 5, 8 und 10 stellen redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen dar.

In den Nrn. 7 und 9 wird das Verhältnis der Kirchenkapitalertragsteuer zur Kirchengrundsteuer und dem besonderen Kirchgeld neu geregelt.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 2 Abs. 3):

Art. 2 Abs. 3 in der bisherigen Fassung regelt lediglich die Verleihung von Körperschaftsrechten an einen gemeindlichen Steuerverband auf Antrag des gemeinschaftlichen Steuerverbands. Da insbesondere Kirchengemeinden in der Praxis der jüngeren Zeit aber auch aufgelöst oder zusammengelegt werden, ist die Ergänzung der Norm um eine ausdrückliche Regelung über den Entzug der Körperschaftsrechte (auf Antrag) geboten.

Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 3 Abs. 4):

Die Streichung der Worte „mündlichen oder schriftlichen“ stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar. In Satz 2 präzisiert der Gesetzentwurf die erforderliche Form des Austritts und stellt im

Interesse der Rechtssicherheit klar, dass die Austrittserklärung nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erfolgen darf.

Zu Nr. 3 (Änderung des Art. 6):

Art. 6 Abs. 3 regelt bisher in allgemeiner Form den Beginn und das Ende der Umlagepflicht bei Änderungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer umlageerhebungsberechtigten Gemeinschaft. Die Umlagepflicht beginnt mit Beginn des Monats nach der Begründung der Mitgliedschaft und sie endet mit Beginn des Monats nach Wegfall der Mitgliedschaft. Die Änderung präzisiert die Umlagepflicht in den einzelnen Fällen des Beginns und des Endes der Mitgliedschaft. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der Harmonisierung der Landeskirchensteuergesetze im Rahmen der Umsetzung des neuen Verfahrens bei der Kirchenkapitalertragsteuer dient, aber bereits der geltenden Rechtslage in Bayern entspricht.

Zu Nr. 4 (Änderung des Art. 7):

Der materielle Gehalt der Bestimmung ist inzwischen in Art. 6 Abs. 3 bis 5 abgebildet. Die Bestimmung ist daher entbehrlich und kann gestrichen werden.

Zu Nr. 5 (Änderung des Art. 9):

Abs. 1:

Abs. 1 Nr. 1:

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) wurde das Veranlagungswahlrecht für Ehegatten bei der Einkommensteuer neu geordnet. Für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2013 tritt an die Stelle der getrennten Veranlagung die Einzelveranlagung der Ehegatten. Die redaktionelle Änderung setzt dies für die Ermittlung der Kircheneinkommensteuer in Fällen der konfessionsverschiedenen Ehe um.

Abs. 1 Nr. 2 Satz 2:

In Fällen der konfessionsverschiedenen Ehe bedarf es bei einer Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer einer Aufteilung der gemeinsamen Steuer der Ehegatten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer des einzelnen Ehegatten. Hierbei ist auf einkommensteuerliche Rechtsbegriffe abzustellen. Im Einkommensteuerrecht wird der bisher im Kirchensteuergesetz maßgebende Begriff Einkünfte für die einzelnen Einkunftsarten verwendet (§ 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes). Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass die Verteilung der gemeinsamen Einkommensteuer der Ehegatten anhand des Verhältnisses der Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) der Ehegatten erfolgt.

Nach Art. 8 Abs. 2 i. V. m. § 51a Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bleibt die Einkommensteuerermäßigung für Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer unberücksichtigt. Die redaktionelle Änderung stellt klar, dass dies auch bei der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer zusammenveranlagter Ehegatten für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer bei konfessionsverschiedener Ehe gilt.

Über den Verweis in Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 auf Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 kommen die Änderungen auch bei der Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer zusammenveranlagter Ehegatten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer bei glaubensverschiedener Ehe zur Anwendung.

Abs. 2 Nr. 1:

Die redaktionelle Änderung setzt die Änderung des Veranlagungswahlrechts bei der Einkommensteuer für die glaubensverschiedene Ehe um.

Zu Nr. 6 (Änderung des Art. 13a):**Abs. 1:**

Satz 1 regelt die Abzugspflicht der bayerischen Kirchensteuerabzugsverpflichteten und erklärt die bundeseinheitliche Regelung des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes für anwendbar, ohne deren Inhalt zu wiederholen. Satz 2 bestimmt, dass die Daten über den Einbehalt der Kirchenkapitalertragsteuer auf elektronischem Wege zu übermitteln sind.

Abs. 2:

Abs. 2 regelt unter Verweis auf § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes, dass der Umlagepflichtige im Falle des Widerspruchs gegen den Abruf seiner Religionszugehörigkeit durch die Banken und Versicherungen beim Bundeszentralamt für Steuern (Sperrvermerk) zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer verpflichtet ist.

Bei der Erhebung der Kirchenkapitalertragsteuer im Abzugsverfahren wird die Minderung der Kapitalertragsteuer durch die Kirchenkapitalertragsteuer bereits über den Abgeltungsteuersatz nachvollzogen (§ 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes). Wird die Religionszugehörigkeit und damit die Kirchensteuerpflicht aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht an die Bank bzw. Versicherung weitergegeben, kommt der volle Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent zur Anwendung. Durch die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer kann eine Korrektur der Kapitalertragsteuer erfolgen (§ 32d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes). Im Rahmen der dafür erforderlichen Veranlagung zur Kapitalertragsteuer ermittelt das Finanzamt die Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer und stellt sie dem Kirchensteueramt für die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer zur Verfügung.

Zu Nr. 7 (Änderung des Art. 16 Abs. 2):

Die Anrechnung anderer Formen der Kirchengeldumlage auf die von den gemeinschaftlichen Steuerverbänden erhobene Kirchengrundsteuer wird um das besondere Kirchgeld erweitert. Die bisher gesetzlich vorgesehene Anrechnung der Kirchenkapitalertragsteuer entfällt, da sie dem Abgeltungscharakter dieser Umlageform entgegensteht.

Zu Nr. 8 (Änderung des Art. 19):

Folgeänderung zu Nr. 4

Zu Nr. 9 (Änderung des Art. 22 Satz 5):

Das besondere Kirchgeld wird nur in Fällen der Zusammenveranlagung von in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten zur Einkommensteuer erhoben. Bemessungsgrundlage hierfür ist nach den Steuerordnungen der diese Umlageform erhebenden Gemeinschaften das gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Ehegatten. Die auf Kapitalerträge erhobene Kapitalertragsteuer hat grundsätzlich Abgeltungswirkung, so dass die Erträge nicht in das zu versteuernde Einkommen eingehen. Die Abgeltungswirkung erstreckt sich in der Regel auch auf die für die Kapitalerträge erhobene Kirchenkapitalertragsteuer. Die bisher vorgesehene Anrechnung der Kirchenkapitalertragsteuer auf das besondere Kirchgeld steht im Widerspruch hierzu, zumal die Kapitalerträge nicht in die Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes eingehen. Die Kirchenkapitalertragsteuer wird deshalb nicht mehr auf das besondere Kirchgeld angerechnet.

Liegt der unter Einbeziehung der Kapitalerträge maßgebende persönliche Einkommensteuersatz unter dem gesetzlichen Steuersatz für die Kapitalertragsteuer von 25 Prozent, kommt für die Kapitaleinkünfte auf Antrag der persönliche Steuersatz zur Anwendung (§ 32d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes). Die Kapitalerträge gehen in diesem Fall in das zu versteuernde Einkommen des Gläubigers ein. Bei der bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuer handelt es sich dann um eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Dieses System gilt entsprechend hinsichtlich der Kirchengeldumlage und der Kirchenkapitalertragsteuer, so dass in den Fällen der Besteuerung der Kapitalerträge mit dem persönlichen Steuersatz die Anrechnung der einbehaltenen Kirchenkapitalertragsteuer auf das besondere Kirchgeld über die Anrechnung der Kirchengeldumlage gewährleistet ist.

Zu Nr. 10 (Änderung des Art. 27):

Die Aufhebung des obsoleten Abs. 2 in Art. 27 stellt lediglich eine redaktionelle Änderung dar.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 g auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes (Drs. 16/16011)

- Erste Lesung -

Dieser Gesetzentwurf soll ohne Aussprache an den federführenden Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen werden. Gibt es hinsichtlich des Zuweisungsvorschlags Änderungswünsche? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Beschlussfassung über die Zuweisung. Wer mit der Überweisung an den zur Federführung vorgeschlagenen Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport einverstanden ist, bitte ich um das Handzeichen. – Das scheint einstimmig zu sein. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit wird der Gesetzentwurf dem Ausschuss zur Federführung zugewiesen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 16/16011

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Georg Eisenreich**
Mitberichterstellerin: **Karin Pranghofer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 18. April 2013 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 215. Sitzung am 14. Mai 2013 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 13. Juni 2013 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt wird.

Martin Güll
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/16011, 16/17265

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 973), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „verliehen“ die Worte „oder entzogen“ eingefügt.
2. Art. 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „mündlichen oder schriftlichen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; der Austritt darf zu seiner Wirksamkeit nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.“
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - b) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Umlagepflicht beginnt

 1. bei Aufnahme in eine oder Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere in Art. 1 genannte Gemeinschaft mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme oder der Übertritt wirksam geworden ist,
 2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat Bayern folgt,
 3. bei Aufnahme in eine oder Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
 4. bei Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.“
4. Art. 7 wird aufgehoben.
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „getrennten Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte, gemeinsame, nach Art. 8 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.“
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „getrennten Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
6. Art. 13a erhält folgende Fassung:

„Art. 13a

(1) ¹Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Frist die Kirchenkapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes von den Kapitalerträgen einzuhalten und an das Finanzamt abzuführen, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. ²Er hat anhand der nach § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes übermittelten Daten für jeden Umlagepflichtigen die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer der umlageerhebenden Gemeinschaft zuzuordnen, der der Umlagepflichtige angehört, und die Summe der von ihm einbehaltenen und abgeführten

Steuerbeträge für jede dieser Gemeinschaften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

- (2) ¹Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk), ist er wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes verpflichtet. ²Er hat hierbei sämtliche von den Abzugsverpflichteten ausgestellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.“
7. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer, die hierauf nicht angerechnete Kirchenlohnsteuer sowie das besondere Kirchgeld übersteigt.“
8. In Art. 19 Abs. 1 werden die Worte „nach Art. 7 oder nach der betreffenden Steuerordnung (Art. 16 Abs. 1) berechneten“ gestrichen.

9. Art. 22 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Das besondere Kirchgeld wird nur insoweit erhoben, als es die Kirchenumlage nach Art. 4 Nr. 1 übersteigt; die Kirchenkapitalertragsteuer wird dabei nicht berücksichtigt.“

10. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Joachim Unterländer

Abg. Franz Maget

Abg. Florian Streibl

Abg. Christine Kamm

Abg. Prof. Dr. Georg Barfuß

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt rufe ich Tagesordnungspunkt 15 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes (Drs. 16/16011)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Jetzt darf ich das Wort Herrn Kollegen Unterländer erteilen.

(Franz Maget (SPD): Kurz!)

Joachim Unterländer (CSU): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Bei der Abgeltungssteuer, die seit 1. Januar 2009 gilt, hat es als Übergangsregelung ein Antragsverfahren gegeben. Dadurch entstanden den Kirchen erhebliche Steuerausfälle. Um die Steuerausfälle wieder auszugleichen, soll die Kirchenkapitalertragsteuer durch die Banken und Versicherungen in einem Abzugsverfahren einbehalten werden, ohne dass dazu ein Antrag gestellt werden muss. Dazu soll ein bestimmtes System beim Bundeszentralamt für Steuern auf der Grundlage der dort bereits gespeicherten Daten eingerichtet werden, das allerdings den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht. Dem soll das Landesrecht angepasst werden. Außer den GRÜNEN haben sämtliche Fraktionen in allen Ausschüssen dem Gesetzentwurf zugestimmt. Ich halte die Gesetzesänderung für notwendig, um zu einer ausgeglichenen Entwicklung der Steuereinnahmen bei den Kirchen zu kommen. Deshalb muss diese Anpassung erfolgen. Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. – Drei Minuten und 39 Sekunden bleiben noch übrig.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt der Kollege Maget bitte.

Franz Maget (SPD): Den Hintergrund hat Kollege Unterländer zutreffend erläutert. Wir beschließen hier im Grunde genommen eine technische Lösung, um eine adäquate

Basis für die Erhebung der Kirchensteuer zu haben. Es geht nicht um die Frage der Kirchensteuer als solche. Es geht vielmehr um datenschutzrechtliche Bewertungen. Wir haben es in der Vergangenheit schon oft erlebt, dass solche Hinweise nicht ernst genug genommen werden. Insofern ist es richtig und vernünftig, auch datenschutzrechtliche Fragen zu erörtern. Ich glaube aber, dass das in den Ausschüssen ausreichend gewürdigt worden ist. Unter Würdigung aller Einwände und Diskussionen kommen wir zu dem Ergebnis, dass wir dem Gesetzentwurf zustimmen werden. Ich glaube, das genügt an dieser Stelle.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich das Wort Herrn Kollegen Streibl erteilen.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Meine beiden Vorredner haben es sehr zutreffend dargestellt. Es geht nicht um die Kirchensteuer an sich, sondern um die Art und Weise der Erhebung. Datenschutzrechtliche Belange stehen zwar im Raum. Wir sind aber der Ansicht, dass wir dem Gesetzentwurf zustimmen können, und bitten auch den Rest des Hauses, das mitzutragen.

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt hat Frau Kollegin Kamm das Wort.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Für die Abführung der Abgeltungssteuer konnte bisher ein Bankkunde seine Bank anweisen, diesen Betrag von sich aus an die Kirche abzuführen. Er konnte dies aber auch gegenüber dem Finanzamt mit seiner Steuererklärung tun. Somit hatten die Bankkunden bisher eine eigene Kontrolle über ihre Daten. Die Religionszugehörigkeit gehört durchaus zu den sensiblen persönlichen Daten. Jetzt soll aus der bisherigen Zustimmungslösung für die Abführung der Steuer eine Widerspruchslösung gemacht werden. Die Banken sollen automatisch beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen, welche Religion ein Kunde hat, und die Kirchensteuer direkt an die Kirchen überweisen. Falls ein Kunde das nicht will, kann er Widerspruch einlegen. Es wird

aber nicht einmal klar geregelt, wie die Kunden über ihr Widerspruchsrecht informiert werden. Wie gesagt, es handelt sich um sensible persönliche Daten, von denen der eine oder andere nicht möchte, dass sie ein Bankmitarbeiter oder eine Bankmitarbeiterin erfährt.

Um diese Abfragen durch die Banken zu ermöglichen, wollen Sie auch noch eine bundeseinheitliche Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern schaffen. Das kostet die öffentliche Hand sicherlich erhebliche Mittel, und es eröffnet die Möglichkeit zum Datenmissbrauch. Es wäre eine Verschlechterung des Schutzes personenbezogener Daten. Sie verletzen mit dieser geplanten Datenbank auch den Grundsatz der Datensparsamkeit.

Meine Kolleginnen und Kollegen, auch der Bundesdatenschutzbeauftragte fordert, Kreditinstitute sollten Kenntnis von der Religionszugehörigkeit ihrer Kunden nur mit deren Einwilligung erhalten. Wir fordern Sie auf: Kümmern Sie sich nicht nur verbal um den Datenschutz, sondern nehmen Sie zur Kenntnis, dass bei der Weitergabe sensibler persönlicher Daten das Widerspruchsrecht nicht ausreicht, sondern eine Zustimmung erforderlich ist, wie wir es bei der Weitergabe anderer sensibler persönlicher Daten auch immer andernorts gemeinsam verlangen. Wir bitten um Zustimmung zu einer entsprechenden Zustimmungslösung.

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich Herrn Kollegen Professor Dr. Barfuß noch das Wort erteilen.

Prof. Dr. Georg Barfuß (FDP): Werte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Als gelernter Bankkaufmann kann ich nur sagen: Wir haben so viele intime Kenntnisse über unsere Bankkunden, da spielt die Religionszugehörigkeit die geringste Rolle. Verehrte Kollegin, wenn Sie wüssten, was der Bank alles gesagt wird und wie die Bank versucht, das, was bei ihr angelegt oder ausgeliehen wird, sehr diskret darzustellen, bräuchten Sie keine Sorge zu haben.

Etwas ganz anderes zu diesem Thema: Ich war neulich dreieinhalb Stunden lang bei der Priesterweihe. Dort ist für Priester in den Ländern, in denen es ein solches Steuersystem nicht gibt, gesammelt worden. Unsere Kirchen sollten dankbar dafür sein, dass wir ihnen die Steuern gegen eine kleine Gebühr fast frei Haus liefern. Auch das gehört zum christlichen Abendland. Es geht ihnen bei uns schon sehr gut. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen.

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/16011 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport auf Drucksache 16/17265 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu, allerdings mit der Maßgabe, dass in § 2 die Jahreszahl 2014 durch die Jahreszahl 2015 ersetzt wird. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und der SPD. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dem Gesetzentwurf zugestimmt worden.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Bei Gegenstimmen der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN ist das Gesetz angenommen worden. Die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und der SPD haben dafür gestimmt. Das Gesetz hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2013

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)